

Der sächsische Erzähler,

Zeitung für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Wiederholung abends für den folgenden Tag und
nachfolgende der Mittwoch und Sonnabend erledigt.
Schriftliches Beilage bei Abholung zwischen
1 - 4 50 J., bei Rückholung bis Sonn 1 - 4 70 J.,
ab einem Monat 1 - 4 50 J. geringste Beilage.
Geringste Ratenzahl 10 J.
Kürzerer der Belegungszeitraum 6287.

Schreibmaschine Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postämtern des deutschen
Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unserer
Zeitungsbüro, sowohl in der Schreibmaschine dieses Blattes
eingenommen. Schluß der Belegungszeit 12 J., die Ratenzelle 30 J.
Geringster Bestellbetrag 40 J.

Bestellzettel, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
haben, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere
und kostspielige Beilegen tags vorher, und kostet die
vergessene Ratenzelle 12 J., die Ratenzelle 30 J.
Geringster Bestellbetrag 40 J.
Bei Rückholung eingesandter Bestellzettel auf
keine Gewähr.

Bestellungen auf den „Sächsischen Erzähler“, Amtsblatt,

für das mit dem 1. Januar begonnene

1. Quartal 1910,

werden jederzeit von unserer Expedition, Altmarkt 15, von sämtlichen Postämtern, den Briefträgern, sowie unseren Zeitungsbüroten
entgegengenommen.

Der „Sächsische Erzähler“ ist als Amtsblatt im Amtsgerichtsbezirk, sowie im Meißner Hochland und der Oberslausitz
weit verbreitet, so daß auch Inserate in demselben den besten Erfolg haben.

Reblaus betreffend.

Die nachstehenden, vom Königlichen Ministerium des Innern unter dem 13. Juni und 30. Juli 1901 zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus aus Sachsen in die angrenzenden Länder getroffenen Bestimmungen werden hiermit erinnert gebracht.

1. Die Anzucht von Reben in den Handelsgärtnerien, sowie jeglicher Verarbeitung von Reben, Rebsäcken, Rebenblättern (auch als Verpackungsmaterial), Wurzel-, Blattreben, gebrauchten Weinsäcken und Weinstäuben aus dem Königreich Sachsen ist verboten.
2. Der Versand von Weinstäuben — ohne Blätter — wird durch vorstehendes Verbot nicht berührt.
3. Die Versendung und Einführung bewurzelter Reben oder sogenannter Blattreben aus Gegenden, in denen die Reblaus gefunden worden ist, ist verboten.
4. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 200 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haftstrafe geahndet.

Stadt Bischofswerda, am 2. Januar 1910.

Nachdem der mit Ablauf des vorigen Jahres verfassungsmäßig aus dem Ratsskollegium ausgeschiedene Herr Stadtrat Ernst Richard Hause zu folge seiner Wiederwahl unter dem heutigen Tage als Ratsmitglied auf die Zeit für die nächsten 6 Jahre verpflichtet worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bischofswerda, am 3. Januar 1910.

Der Stadtrat.

Als Fleischbeschauer ist für den hiesigen Stadtbezirk heute Herr Alois Steiner aus Burgstädt verpflichtet worden. Die Verstellung der zu erledigenden Schlachtungs- und Fleischbeschaufälle ist in der Weise erfolgt, daß Herr approb. Tierarzt Gleiß bei sämtlichen gewerbsmäßigen Schlachtungen der Fleischer, Herr Steiner bei den übrigen im Stadtbezirk vorkommenden Schlachtungen — der Gastwirte und Privaten — die Beschan vorzunehmen hat. Die Trichinenabschau wird im nördlichen Stadtteil, wie bisher von der Beschauerin Frau Anna verw. Hesse, im südlichen Stadtteil von Herrn Steiner ausgeübt.

Bischofswerda, am 3. Januar 1910.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Ortsfrankenkasse für gewerbliche Arbeiter Großharthau und Umgegend. Ausserordentliche General-Versammlung

findet Mittwoch, den 12. Januar cr., abends 1/28 Uhr,
in Lehmanns Restaurant zu Großharthau statt, wozu alle Kassenmitglieder, sowie deren Herren Arbeitgeber nach § 49
des Kassenstatuts hierdurch eingeladen werden.

Schluß der Präsenzliste 1/9 Uhr.

Beschlußfassung über Erhöhung der Kassenbeiträge.
Großharthau, den 4. Januar 1910.

Der Kassenvorstand.
Fr. Rau, Vorsitzender.

Die neuen Schutzbestimmungen für
jugendliche Arbeiter.

Am 1. Januar 1910 ist die Gewerbe-Novelle vom 28. Dezember 1908 in Kraft getreten, welche Neuerungen, bezüglich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeitertinnen einführt. Bemerkst erfährt das Anwendungsbereich der Gewerbeordnungsvorschriften eine Änderung, indem für seine Abgrenzung fünfzig nicht mehr der Begriff der Fabrik, sondern die Zahl der in dem Betrieb in der Regel beschäftigten Arbeiter maßgebend ist. Die bezeichneten Vorschriften gelten vom 1. Januar 1910 ab für alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern, auch wenn diese Betriebe bisher nicht als Fabriken angesehen waren. Unter die genannten Bestimmungen fallen, wenn sie mindestens 10 Arbeiter

beschäftigen, auch alle Motorwerkstätten, einschließlich der Getreidemühlen und alle Konfektionswerkstätten. Sie finden unter dieser Voraussetzung ferner in vollem Umfang Anwendung auch auf Konditoreien und Bäckereien, die in regelmäßigen Tag- und Nachschichten arbeiten, und auf solche Konditoreien, die nicht auch Backwaren herstellen; sie finden in den übrigen Bäckereien und Konditoreien mit mindestens 10 Arbeitern nur Anwendung auf Arbeitertinnen und auf diejenigen männlichen jugendlichen Arbeiter, die nicht unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter unterliegen den Bestimmungen ferner Hüttenwerke, Zimmerei, andere Bauhöfe, Werften, Werkstätten der Tabakindustrie, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Gräber und Gruben; die

Vorschriften gelten ferner für Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben, dann, wenn sie in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigen. Nach den neuen Vorschriften ist sodann den jugendlichen Arbeitern und den Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Die zulässige Arbeitsdauer ist für Arbeitertinnen auf zehn Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf acht Stunden beschränkt. Die Nachtruhe für jugendliche Arbeiter hat eine Erweiterung erfahren; die Beschäftigung darf nicht mehr über 8 (bisher 8 1/2) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor 6 (bisher 5 1/2) Uhr morgens beginnen. Am Sonnabend, sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Beschäftigung der Arbeitertinnen, welche ein Haushwesen zu besorgen haben,